

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des
Jahres 1904

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Mitteilung

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1904.

Die Kirchengemeinden der größeren Städte betr.

Auf der Generalsynode des Jahres 1899 ist der Antrag eingebracht worden, „daß größere städtische Kirchspiele in einzelne Gemeinden von etwa 5000 Seelen mit eigenen Pfarrern, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung zerlegt werden, welsch' letztere dann in bestimmten Fällen wieder als Gesamtkirchengemeinderat und Gesamtkirchengemeindeversammlung zusammen zu treten hätten.“

Dem Antrag des Verfassungsausschusses entsprechend und in Übereinstimmung mit dem Vertreter der Kirchenregierung ist die Generalsynode über diesen Antrag zunächst zur Tagesordnung übergegangen, teils mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, welche der Verwirklichung desselben entgegenständen, teils in der Überzeugung, daß der Oberkirchenrat, wie schon damals ausgesprochen wurde, diese Angelegenheit stets im Auge behalten, und wenn er sie für gereift halte, die entsprechenden gesetzgeberischen Schritte tun werde. (Vergl. Verhandl. der Gen.-Syn. von 1899 S. 207, 232).

Nach wie vor hält auch der Evang. Oberkirchenrat eine reichlichere Gliederung der großen städtischen Kirchengemeinden zur Förderung des kirchlichen Lebens für dienlich und erstrebenswert, verkennt deshalb den in dem erwähnten Antrag enthaltenen berechtigten Kern keineswegs und wendet demselben fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zu.

Allein das durch den Antrag angestrebte Ziel läßt sich nicht erreichen durch eine allgemeine Gesetzesvorschrift, sondern nur auf dem Wege des Einzelgesetzes für die einzelne Kirchengemeinde gemäß § 8 Abs. 2 der Kirchenverfassung und gemäß den jeweiligen besonderen Bedürfnissen. Erst wenn für jede einzelne der in Betracht kommenden Stadtgemeinden ein klares Bild davon vorliegt, ob und wie, und zwar bis in die wichtigeren Einzelheiten, die Zerlegung in mehrere selbständige Kirchengemeinden durchzuführen wäre, kann nicht nur die Zweckmäßigkeit einer solchen Gestaltung ermesen, sondern auch die Frage richtig beurteilt werden, welche Änderungen der Kirchenverfassung, vielleicht auch des Gesetzes über die örtlich-kirchliche Besteuerung sich als notwendig erzeigen würden.

Der Evang. Oberkirchenrat hat daher mit Erlaß vom 29. November 1901 Nr. 12572 die Kirchengemeinderäte der Städte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim veranlaßt, die Frage einer etwaigen Zerlegung der derzeitigen Kirchengemeinde in mehr oder weniger selbständige Einzelkirchengemeinden zunächst ihrerseits eingehend zu prüfen und sich dann darüber zu äußern, welchen näheren Bestimmungen gemäß den in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen näher getreten werden soll.

XIII.

Dabei war bemerkt, es würden hiebei wesentlich folgende Gesichtspunkte in Betracht kommen:

1. ob überhaupt nach der derzeitigen Entwicklung der Verhältnisse der Kirchengemeinde (Pfarreien, Kirchen, Pfarrhäuser) und nach denjenigen Maßnahmen, die in Vorbereitung begriffen sind, der jetzige Zeitpunkt als geeignet erscheint, um eine Zerlegung der Gesamtgemeinde in Einzelgemeinden als ratsam anzunehmen oder anzubahnen;

2. bejahendenfalls, welcher räumliche Umfang den künftigen Einzelkirchengemeinden zu geben wäre, insbesondere ob etwa jedes Kirchspiel nur eine Pfarrei oder, um die Möglichkeit der Berücksichtigung der Richtungen zu geben, zwei Pfarreien — diese mit abgegrenzten Parochialbezirken, aber Zulassung der Abmeldung — umfassen solle;

3. welche Angelegenheiten als Sonderangelegenheiten der Einzelkirchspiele, welche als gemeinsame zu bezeichnen wären. Hierbei wären insbesondere ins Auge zu fassen die Fragen:

a. der Erwählung der Pfarrer,

b. der Aufbringung der Mittel für die kirchlichen Bedürfnisse, namentlich für die Baulichkeiten, wobei zu erwägen wäre, inwieweit die künftigen Einzelkirchspiele für sich finanziell genügend leistungsfähig wären, oder ob von der Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die örtlich-kirchliche Besteuerung Gebrauch zu machen wäre;

c. der kirchlichen Ortsfonds;

d. der Zuweisung der vorhandenen Kirchen und Pfarrhäuser.

4. Die Bildung und Größe der Kirchengemeinderäte und Kirchengemeindeversammlungen in den Einzelkirchspielen wie für die Gesamtheit (vergl. Kirchenverfassung § 16).

Sollte der Kirchengemeinderat zu dem Ergebnisse gelangen, daß eine Zerlegung des jetzigen Kirchspiels sich überhaupt oder doch zur Zeit noch nicht empfehle, so wäre zu erwägen, ob nicht zur Förderung des kirchlichen Lebens ein Vorgehen auf dem in § 28 Abs. 2 der Kirchenverfassung vorgesehenen Wege der Wahl der Kirchenältesten aus bestimmten Teilen des Kirchspiels oder eine Bestellung von, dem Kirchengemeinderat untergeordneten Parochialkommissionen (ähnlich wie in der Städteordnung § 19 a für einzelne Verwaltungszweige zugelassen) oder welche sonstige Maßnahmen sich empfehlen würden.

Auf Grund dieses Erlasses wurde in den einzelnen Stadtkirchengemeinden der Gegenstand einer Prüfung unterzogen und es wurden in schätzenswerter Weise zum Teil sehr eingehende Gutachten erstattet.

Das Ergebnis aber war, daß die erste Frage, diejenige nach Zerlegung in Einzelkirchengemeinden, teils überhaupt, teils für jetzt verneint worden ist. Im übrigen trat eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Anschauungen zu Tage, doch fand der Gedanke einer eingehenden Pflege der Sonderinteressen der einzelnen Seelsorgebezirke unbeschadet der Gemeinsamkeit der Kirchengemeinde freundliche Aufnahme.

Zu einem Ergebnis in letzterem Sinne gelangte auch im Wesentlichen die Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt im Jahre 1903 auf Grund eines von einem geistlichen Mitglied erstatteten eingehenden Vortrags. Die Vorschläge, welche mit allen gegen eine Stimme zur Annahme gelangten, kommen in der Hauptsache auf weiteren Ausbau der Parochialordnung hinaus. Für die einzelnen Parochien seien Parochialkirchengemeinderäte zu bilden, bestehend aus mindestens drei Ältesten, welche unter angemessener Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu den Bezirken auf die einzelnen Parochien zu verteilen seien; diesen Parochialkirchengemeinderäten seien innerhalb ihres Bezirkes die in § 36 u. 37 der Kirchenverfassung bezeichneten Aufgaben (soweit sie nicht ihrer Natur nach durch den Gesamtkirchengemeinderat zu erledigen sind) zuzuweisen; an den Sitzungen derselben hätten auch die Diakonen teilzunehmen, wie umgekehrt die Kirchenältesten der Bezirke an den Sitzungen der Diakonen.

Es wurde anerkannt, daß es zur Einführung dieser Vorschläge keiner Verfassungsänderung bedürfe, daß vielmehr die Ordnung auf Grund von Ortsstatuten im Sinne des § 45 der Kirchenverfassung geschehen könne.

Als das Endergebnis der Entwicklung unserer größeren Kirchengemeinden wurde allerdings, wenn auch jetzt das Bedürfnis noch nicht allgemein empfunden werde, die Bildung von Parochien mit beson-

deren Kirchengemeinderäten und Kirchengemeindeversammlungen und mit dem Rechte der eigenen Pfarrrwahl unbeschadet der verfassungsmäßigen Einheit der Gesamtgemeinde bezeichnet, und dazu bedürfe es dann allerdings eines gesetzgeberischen Aktes in dem Sinne, daß auf Antrag größerer Kirchengemeinden dieselben in Pfarochien zerlegt werden können in sinngemäßer Anwendung der für das Verhältnis von Ortskirchengemeinde und Gesamtkirchengemeinde bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nach eingehender Prüfung des Gegenstandes sieht sich der Oberkirchenrat nicht in der Lage, der Generalsynode den Entwurf eines Gesetzes zu unterbreiten.

Zunächst kommt in Betracht, daß, wie oben dargelegt, die in erster Reihe an der Frage beteiligten größeren Kirchengemeinden unserer evangelischen Landeskirche sich in ihrer Antwort auf die erste Frage des Erlasses vom 29. November 1901 fast völlig ablehnend geäußert haben. Wenn späterhin die Zerlegung der größeren Kirchengemeinden in wirkliche Einzelgemeinden von den beteiligten Gemeinden als ein Bedürfnis sollte empfunden werden, so wird sich zudem fragen, ob hierzu eine Änderung der Verfassung nötig fällt, ob nicht vielmehr, wie angedeutet, die gewünschte Organisation im Wege des Einzelgesetzes auf Grund des § 8 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 11 des Ortskirchensteuergesetzes ermöglicht wäre.

Will man aber, worauf die Mehrzahl der abgegebenen Gutachten und die Beschlüsse der Diöcesynode Karlsruhe-Stadt abzielen und womit der Oberkirchenrat sich nur einverstanden erklären kann, zunächst lediglich zu einem festeren Ausbau der Pfarochien mit eigenen Pfarochialkirchengemeinderäten gelangen, so bedarf es im Hinblick auf § 28 u. 45 der Kirchenverfassung hierzu keiner weiteren gesetzlichen Bestimmung. Ebenso wie die bestehenden Pfarochialordnungen ohne einen Akt der Gesetzgebung geschaffen worden sind, könnte auch der gewünschte weitere Ausbau, so lange es sich nicht um Zerlegung in wirkliche einzelne Gemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit handelt, auf der Grundlage der erwähnten Verfassungsbestimmungen im Wege des Ortsstatuts sich vollziehen. Wir haben in dieser Hinsicht einen Vorgang in den Sonderausschüssen, wie sie nach § 19 a der Städteordnung in den größeren Städten bestehen.

Der Oberkirchenrat würde selbstverständlich gerne bereit sein, zur Erlassung solcher Ortsstatuten, welche auch er im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung des kirchlichen Gemeindelebens in unsern größeren Städten für dringend wünschenswert, ja notwendig erachtet, nach seiner Zuständigkeit in jedem einzelnen Falle mitzuwirken.

